

Recht und Religion (13): Freitod oder Selbstmord?

Eine Frage des Strafrechts – und der Religion?

449



TRISTAN M. LÖW*

Weshalb hat der Staat Selbsttötungen jahrhundertlang bestraft – oft sogar über den Tod hinaus? Ein Blick in die Vergangenheit zeigt, dass Suizid stets nicht nur eine Frage persönlicher menschlicher Verzweiflung oder persönlicher Freiheit ist, sondern auch eine staatliche und religiöse Angelegenheit darstellt. Selbst die verwendete Sprache – Selbsttötung, Selbstmord oder Freitod – ist von hoher Bedeutung und impliziert verschiedene ethische Vorstellungen.

In der Bibel finden sich mehrere Suizide, doch einer ragt heraus: Judas, der Verräter Jesu. Sein selbst gewählter Tod galt (und gilt) als Inbegriff der Sünde. Von Augustinus bis zum Konzil von Arles (452 n. Chr.) setzte sich die Lesart durch, dass Suizid ein Verstoss gegen das göttliche Gebot sei. Das Leben sei dem Menschen von Gott gegeben und nur dieser sei ermächtigt, es zu nehmen. Auch im aktuellen Katechismus der katholischen Kirche findet sich diese Wertung.¹ Protestanten stehen der assistierten Sterbehilfe

zunehmend offener gegenüber, während die römisch-katholische Kirche in der Schweiz sie weiterhin als Sünde einstuft. Zwar zeigen sich in manchen protestantischen Strömungen liberale Tendenzen, doch blieb das Thema auch dort lange ein Tabu – geächtet sowohl von Religionsgemeinschaften als auch von weltlichen Herrschern.

Strafmassnahmen über den Tod hinaus

Im Mittelalter drohte bei einem Suizid ein doppelter Verlust: Es erfolgte die Exkommunikation² der Suizidenten infolge der begangenen Sünde. Ihre Gebeine vergrub man in unheiliger Erde ausserhalb der (römisch-katholischen) Friedhofsmauern.³ Auch kam es vor, dass man die Körper der Suizidenten durch die Strassen schliiff und an einer Verzweigung auswärts der Siedlung auf einen Pflock spiesste, erneut am Strang aufhing oder in einen Fluss warf. Die Menschen erhielten somit ein Eselsbegräbnis (sepultura asini).⁴ Auch in Dantes Inferno erfolgt eine Bestrafung. Ein Suizident verbleibt auf ewig im siebten Zirkel der Hölle, den Wäldern der Selbstzerstörung, auf der gleichen Ebene wie Ketzer und Mörder.⁵

Auch der Gesetzgeber griff hart durch. Die Constitutio Criminalis Carolina (CCC) von 1532 – auch bekannt

als Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. – ordnete an, dass das Erbe an die Obrigkeit fiel, wenn die Selbsttötung als Flucht vor weltlichen Bussen galt und wollte somit Gläubiger vor einem Vermögenstransfer schützen. Bemerkenswert ist, dass die CCC bei Suizid «wegen Krankheit, Melancholie, Gebrechlichkeit der Sinne oder aus anderen dergleichen Blödigkeiten» explizit die Höhe des Erbspruchs nicht vermindert (Art. 135 CC).

Solche Bestimmungen sollten abschrecken und verdeutlichen: Das Leben ist gottgegeben, und es steht niemandem zu, es eigenmächtig zu beenden. Tatsächlich berief man sich häufig auf das biblische Gebot «Du sollst nicht töten» (2. Mose 20,13) – und dehnte es vom Mord am Nächsten auf die Tötung der eigenen Person aus.

Das verweigerte Grundrecht

Man könnte meinen, in Zeiten aufgeklärter westlicher Gesellschaften und säkularer Rechtsstaaten sei das Thema Suizid enttabuisiert. Die aktuellen Debatten zeigen jedoch, dass der Suizid noch immer ein problembehaftetes Tabuthema darstellt. Suizid und insbesondere Suizidhilfe erfahren offene und verdeckte Ablehnung und müssen immer (noch) neue Hürden überwinden. 2017 hat etwa das deutsche Bundesverwaltungsgericht festgehalten, dass es ein Recht auf selbstbestimmtes Sterben gibt, das den Erwerb von Natrium-Pentobarbital in gewissen Situationen erlaubt.⁶ Die Umsetzung dieses Urteils erfolgte nie. Auch das Urteil des deutschen Bundesverfassungsgerichts aus

² Nach dem Konzil von Toledo 693 n. Chr.

³ Entschieden am Konzil von Nîmes, 1096 n. Chr.

⁴ FLORIAN KÜHNEL, Warum Friedrich der Grosse von Selbstmord sprach, 2023, https://www.uni-muenster.de/Religion-und-Politik/aktuelles/2012/08/PM_Friedrich_der_Grosse_und_Selbstmorde_im_Adel.shtml; MARY LINDEMANN, Armen- und Eselsbegräbnis in der europäischen Frühneuzeit, eine Methode sozialer Kontrolle; in: Wolfenbütteler Forschungen Band 22, Studien zur Thematik des Todes im 16. Jahrhundert, 1983, 127.

⁵ DANTE ALIGHIERI, La Divina Commedia, Canto XIII.

⁶ BVerwG, 3 C 19/15, 2.3.2017, N 22: «Ein ausnahmsloses Verbot, Natrium-Pentobarbital zum Zweck der Selbsttötung zu erwerben, greift in das grundrechtlich geschützte Recht schwer und unheilbar kranker Menschen ein, selbstbestimmt darüber zu entscheiden, wie und zu welchem Zeitpunkt ihr Leben enden soll.»

* TRISTAN M. LÖW, Universität St. Gallen.

¹ Katechismus der katholischen Kirche, Vatikan 1997, Nr. 2280 ff.



Die Göttliche Komödie, Inferno, Canto XIII: Die Selbstmörder im Wald (Gustave Doré, 1832–1883).

dem Jahre 2022, welches das Verbot von passiver Sterbehilfe als Verstoß gegen das Grundgesetz befand,⁷ wurde bis heute von der Legislative nicht zur Genüge in einem Gesetz implementiert. Da somit zwar theoretisch kein Verbot mehr vorliegt, jedoch auch keine explizite Erlaubnis besteht, scheut sich die Mehrheit der Ärztinnen und Ärzte davor, passive Sterbehilfe zu leisten. Formell ist der Suizid somit teilweise erlaubt, doch materiell ist er in Deutschland faktisch nicht möglich.⁸

In der Schweiz diskutiert man wiederum hitzig über die sog. «Sarco»-Maschine. Der Bundesrat liess dazu ernsthaft verkünden, dass der Einsatz des benutzten Stickstoffs «mit dem Zweckartikel des Chemikaliengesetzes» nicht vereinbar sei.⁹ Immer wieder hat man Ärzte gepeinigt, weil sie die Sterbehilfe nicht in Übereinstimmung mit den restriktiven SAMW-Richtlinien gewährt haben, obwohl diese überhaupt keine Gesetzeskraft

aufweisen.¹⁰ Dasselbe geschah via Betäubungsmittel- und Heilmittelgesetz, was sich ebenso als Irrweg erwiesen hat.¹¹

Noch heute ist von *Selbstmord* die Rede – sogar im Gesetz, in Art. 115 StGB. Diesen Begriff hat schon Luther verwendet. Andere, wie Nietzsche, zogen das Wort *Freitod* vor. Die religiös begründeten Ansichten wirken nach. Komplette Akzeptanz ist Suizid nicht, und es existieren nach wie vor rechtliche Stolpersteine. So verliert eine Person mit Unfallversicherung bei einem Suizidversuch alle Leistungen (bis auf Bestattungskosten), wenn sie beim Suizid voll urteilsfähig war (vgl. Art. 37 Abs. 1 UVG, Art. 48 UVV).¹² Das ist zwar keine Bestrafung, aber ein grosser Nachteil.

Die Suizidanfälligkeit in 22 untersuchten europäischen Nationen nimmt im Grad der Religiosität ab.¹³ Ob dies

auf den von den Religionen vermittelten Halt oder auf die vermittelte Ablehnung des Suizids zurückzuführen ist, ist unklar. Die negative Korrelation zwischen Religion und Suizid ist jedenfalls auch in der Schweiz erkennbar: Die Suizidrate pro 100'000 Einwohnern betrug im Jahr 2000 bei Reformierten 28.5, bei Katholiken 19.7 und bei anderen Personen 39.¹⁴ Eine Erhebung mit neueren Daten wäre wünschenswert.

Zwischen Dogma und Selbstbestimmung

Auch wenn in Europa die religiösen Institutionen an Einfluss verlieren: Der Umgang mit Suizid bleibt von Jahrhunderten kirchlicher Lehre und staatlicher Strafpraxis geprägt. Wer einmal von den Berichten über unehrenhafte Bestattungen oder die Konfiszierung des Erbes erfahren hat, ahnt, wie tief diese Tabus und Ängste wurzeln.

Die aktuelle Rechtslage wirkt liberaler, doch die vielen kleinen und grösseren Hürden – vom «Sarco»-Streit über Versicherungsfragen bis zu hängigen Gesetzesrevisionen, (zu) langwierigen Verfahren und uneindeutigen Urteilen – zeigen: Zwischen dem *ius divinum* und der persönlichen Selbstbestimmung klappt bis heute ein Spannungsfeld, das nicht leicht aufzulösen ist. Vielleicht liegt es auch daran, dass der *Freitod* immer noch eine grundsätzliche Frage aufwirft: Wem gehört unser Leben – uns oder doch einer höheren, paternalistischen Instanz? Und inwieweit darf eine staatliche Instanz einschreiten, um übereilten Suizid zu verhindern, wohlüberlegten und begründeten jedoch nicht unnötig zu erschweren?

and Life-Threatening Behavior, Volume 49, Issue 2, 371 ff.

¹⁴ ADRIAN SPOERRI ET AL., Religion and assisted and non-assisted suicide in Switzerland, International Journal of Epidemiology 2010/39, 1486 ff.

⁷ BVerfGE, Urteil des Zweiten Senats vom 26.2.2020, 2 BvR 2347/15, 2 BvR 651/16, 2 BvR 1261/16, 2 BvR 1593/16, 2 BvR 2354/16, 2 BvR 2527/16.

⁸ Hierzu und zum verweigerten Grundrecht insbesondere FRIEDHELM HUFEN, Selbstbestimmtes Sterben – Das verweigte Grundrecht, NJW 2018, 1524 ff.

⁹ Stellungnahme des Bundesrates vom 27.11.2024.

¹⁰ Vgl. BGE 150 IV 255 E. 3.6.3; AppGer BS, VD.2017.21, 1.11.2016, E. 6.2, dazu auch PATRICK SCHAEERZ, AppGer BS, VD.2017.21, AJP 2019, 115–129.

¹¹ BGE 150 IV 255 E. 3.6.1–3.6.5; BGer, 6B_646/2020, 9.12.2021, E. 1.6. THOMAS GÄCHTER/THUY XUAN TRUONG, Anerkannte Regeln der medizinischen Wissenschaften und Berufspflichten bei der NaP-Verschreibung, sui generis 2024, 115 ff., N 17 ff.

¹² BGer, 8C_662/2015, 30.11.2015, E. 3.1.

¹³ STEVEN STACK/FREDERIQUE LAUBEPIN, Religiousness as a Predictor of Suicide: An Analysis of 162 European Regions, Suicide